

Wer trägt die Pflegekosten?

Elternunterhalt: Wenn Mama oder Papa finanzielle Hilfe brauchen

Berlin/Düsseldorf. Eltern müssen für ihre Kinder sorgen - auch finanziell. Doch was, wenn die eigenen Eltern mal Hilfe brauchen, etwa weil sie pflegebedürftig geworden sind? Dann müssen die Kinder einspringen, denn laut Bürgerlichem Gesetzbuch sind Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig.

Elternunterhalt sei der Unterhalt, den Kinder zahlen müssen, wenn die Eltern schuldlos nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, erklärt Rechtsanwalt Martin Wahlers. Die Praxis zeigt: So gut wie immer gehe es dabei um die Kosten für die Pflege.

Ist der Moment gekommen, wo die Eltern auf Hilfe angewiesen sind, stellt der Staat ohne groß zu fragen die Pflege sicher. Danach prüfen die Ämter drei Dinge: Zum Ersten, ob der Unterhaltsbedürftige verwertbare Geldmittel hat, zum Zweiten, ob der Ehepartner für die Kosten aufkommen kann, und im dritten Schritt wendet sich das Sozialamt an die Verwandten in gerader Linie, meist die Kinder.

Zunächst aber wird das Geld des Pflegebedürftigen aufgebraucht. Alles, was die Eltern besitzen, werde zur Deckung der Pflegekosten aufgewendet, sagt Josef Linsler, Vorsitzender des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Erst danach werden die Kinder in die Pflicht genommen.



■ **Hilfe für die Eltern: Wenn das Geld für die Pflege nicht reicht, müssen möglicherweise auch die Kinder zahlen.**

FOTO: KAI REMMERS/DPA/MAG

Tritt dieser Fall ein, richtet sich die Höhe des Unterhalts nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kindes. Diese berechnet sich aus dem Nettolohn abzüglich weiterer Ausgaben, sagt Wahlers. So würden zum Beispiel Fahrtkosten zur Arbeit, Vorsorgeaufwendungen fürs Alter oder

Unterhaltsverpflichtungen von dem Nettolohn abgezogen.

Wer nach Abzug all dieser Kosten mehr als 1500 Euro (Alleinstehende) oder 2700 Euro (Verheiratete) zur Verfügung hat, muss für seine Eltern aufkommen. Gezahlt werden muss dann maximal die Hälfte des Betrags, der über dieser Gren-

ze liegt. Ein Beispiel: Stehen einem Ledigen nach Abzug der aufgezählten Verpflichtungen 2000 Euro zur Verfügung, liegt er 500 Euro über der Grenze. Der pflegebedürftige Elternteil beziehungsweise das Sozialamt bekommt davon maximal die Hälfte, also 250 Euro.

MAG BEK FZ MAY